



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum: Montag, 25.07.2016
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:03 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bagusat, Antoinette

Baur, Hannelore

Anwesend ab 20:40 Uhr

Behrendt, Michael

Brink, Martin

Abwesend ab 21:53 Uhr

Fastl, Frank

Fuchs-Gamböck, Michael

Grosser, Johannes

Hackl, Thomas

Hofmann, Michael

Kubat, Franz

Kubat, Kathrin

Maginot, Edgar

Plesch, Susanne

Sander, Petra

Scharr, Marianne

Schlüpmann, Marc

Schöpflin, Erich

Vetterl, Alban

von Liel, Beatrice

Wilkening, Stephan

Zirch, Jürgen

Ortssprecher

Stedele, Christine

Schriftführer

Neugebauer, Erich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bippus, Volker
Vetterl, Johann

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Tosbecken Mühlbach, Vorschlag zum Umbau
2. Schmiedstraße, Geh- und Radweg, Ausweitung der bisherigen Planung, Mehrkosten 3/31/042/2016
3. Überarbeitung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet; Behandlung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss 3/30/179/2016
4. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b - Seeufer, Teilbereich Wochenendhausgebiet Seestraße 3/30/180/2016
5. Auftragsvergaben
- 5.1. Kindergarten Dettenschwang, Boden Gruppenräume 3/31/038/2016
- 5.2. Halle Wechsellader - Entsorgung von Aushub 3/31/036/2016
- 5.3. Ausbau der Breitbandversorgung in Dießen 2. Förderverfahren 3/31/037/2016
- 5.4. Pavillon für COS, Fundamentierung, Lieferung und Aufbau 3/31/039/2016
- 5.5. Straßenbeleuchtung Obermühlhausen 3/31/041/2016
6. Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes (Kindertageseinrichtungssatzung), Neuerlass 1/10/032/2016
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung), Neuerlass 1/10/031/2016
8. Personalkostenzuschüsse an Kindertagesstätten, Genehmigung üpl. Ausgaben 1/10/033/2016
9. Bekanntgaben und Anfragen
- 9.1. Wolfsgasse, Klage wg. Zulassung des Bürgerbegehrens
- 9.2. Koordinationsstelle Engagierter Bürger (k.e.b.), Genehmigung zur Verwendung des gdl. Wappens

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Bgm. Kirsch Marktgemeinderat Schöpflin zum 65. Geburtstag und überreicht unter dem Beifall der Anwesenden ein Präsent.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Tosbecken Mühlbach, Vorschlag zum Umbau

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bgm. Kirsch Herrn Arch. Immich und Herrn Dipl.-Ing. Wittke.

Einleitend nimmt Bgm. Kirsch Bezug auf die wiederholt vorgebrachten Beschwerden wegen der fehlenden Erlebbarkeit des Mühlbachs im Bereich des Tosbeckens und erinnert an den Auftrag, dass von den Fachleuten Vorschläge zu erarbeiten seien, die die zu Beginn der Baumaßnahme propagierte Idee des begehbaren Bachlaufs realisierbar werden lassen. Er verweist darauf, dass von Seiten der Bayer. Versicherungskammer mitgeteilt worden sei, dass Versicherungsschutz besteht, egal welcher Entwurf verwirklicht wird.

Arch. Immich und Dipl.-Ing. Wittke stellen ihre Vorschläge vor. Die drei Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Ausmaße und der Auswirkungen durch die Verwirbelung des fließenden Wassers, haben jedoch alle gemeinsam eine Aufweitung des Tosbeckens auf den freien Platz Richtung Mühlstraße, die in Treppenstufen unterschiedlicher Breite zur Straße hin auslaufen.

Variante 1 mit einer Breite von ca. 6 m unter Einbeziehung des Schachts der Fischteich-Wasserzuleitung wird von Arch. Immich charakterisiert mit harmlosen Stufen und einer niedrigeren Ausformung der bogenförmigen Mauer, wobei an dieser Stelle durch ein aufgesetztes Gelände zusätzliche Sicherheit für Kleinkinder geschaffen werden soll.

Dipl.-Ing. Wittke erläutert die von ihm favorisierte Variante 3, die in den Ausmaßen der Variante 2 entspricht, mit 3 m nur halb so breit wie Variante 1 ist, die aber bauliche Elemente enthält, die die Verwirbelung des Wassers und die damit verbundene Verkalkung des Mauerwerks erheblich reduzieren. Das Problem der Verkalkung wird anhand von Bildern des alten Mühlbachgerinnes und des Neubaus veranschaulicht. Der Grund für die Kalkausbildung wird in der vielfältigen Belüftung des Wassers im Oberlauf des Mühlbachs gesehen, weil das Wasser aus der gleichen Quelle, das durch den Tiefenbach fließt, keine Kalkbildung zeigt. Auf Nachfrage räumt er ein, dass die Erweiterung des Tosbeckens in Bezug auf den Geräuschpegel des fließenden Wasser kaum reduzierende Wirkung haben wird.

In der anschließenden Aussprache wird deutlich, dass die Variante 1 wegen der breiteren Ausgestaltung den Vorzug genießt. Die Verwirbelung des Wassers in diesem Bereich wird als gewünschter Effekt bezeichnet. Die damit verbundene Verkalkung wäre in Kauf zu nehmen, die damit verbundene Reinigungsarbeit wird wiederholt angesprochen, ebenso wird auf die Rutschgefahr durch Veralgung hingewiesen. Sollte sich im Winter auf den Stufen Eis bilden, wäre daran zu denken, diesen Bereich durch eine Holzkonstruktion einzuhausen. Auf Nachfrage werden die zu erwartenden Kosten mit ca. 70.000 € angegeben, wobei durch aufwändigere Bauteile auch Kosten bis zu 100.000 € denkbar wären.

Auf die derzeit laufenden Diskussionsrunden im Rahmen der Bürgerbeteiligung wird nachdrücklich aufmerksam gemacht. Deren Ergebnisse sollen gemeinsam mit der gewünschten Aufweitung des Tosbeckens der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Fachplaner zur Kenntnis und beschließt, die Aufweitung des Tosbeckens auf der Grundlage der Variante 1 zu bevorzugen. Der Entwurf ist in überarbeiteter Form im Rahmen der Aussprache zum Bürgerbeteiligungsverfahren Mühlstraße der Öffentlichkeit vorzustellen.

Abstimmung:Ja 21 Nein 1

Bgm. Kirsch bedankt sich bei den Herren Immich und Wittke für die Teilnahme an der Sitzung.

2. Schmiedstraße, Geh- und Radweg, Ausweitung der bisherigen Planung, Mehrkosten

Herr Wohlfahrt (IB GFM) meldet, dass die Planung erweitert werden muss, da nach geltendem Regelwerk für den Straßenbau im Bereich des Abzweiges Wolfgrub erforderlich wird, eine Abbiegespur zu errichten. Bislang endet die Baumaßnahme unmittelbar an der Einmündung nach Wolfgrub.

Nach der geltenden Richtlinie muss, wie auch vom Staatlichen Bauamt bei der bezuschussten Maßnahme gefordert, die Einmündung einen Aufstellbereich für den Linksabbieger erhalten. Daher muss die Fahrbahn in diesem Bereich aufgeweitet werden.

Durch die Verziehungslängen erstreckt sich die Gesamtmaßnahme nun um ca. 60m weiter nach Westen. Außerdem muss die Einmündung einen (überfahrbaren) Fahrbahnteiler in der Einmündungstropfete erhalten.

Gesamtkosten einschließlich Baunebenkosten

Bisher Stand 15.03.2016 860.000 € brutto

Mehrkosten 63.000 € brutto

Gesamt aktuell Stand 22.06.2016 923.000 € brutto

Summe der NICHT zuwendungsfähigen Kosten	224.000 €
Summe der zuwendungsfähigen Kosten brutto gerundet	699.000 €
Zuwendung nach FAG (Ansatz 50 %)	349.500 €

Eigenanteil der Marktgemeinde 573.500 € brutto

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Planung mit Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung zum Vorentwurf vom 22.06.2016 über 923.000 € brutto wird zugestimmt. Die Mehrkosten von 63.000 € werden genehmigt und im Haushalt 2017 bereitgestellt.

Abstimmung:Ja 22 Nein 0

3. Überarbeitung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet; Behandlung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat sich in seinen Sitzungen am 23.11.2015 mit den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen befasst und darüber entschieden. Die Verfahrensunterlagen wurden daraufhin nochmals überarbeitet und in der Zeit vom 14.03. bis einschl. 31.03.2016 erneut öffentlich ausgelegt, jedoch beschränkt auf die geänderten/ergänzten Teile und die Dauer von ca. 2 Wochen.

A. Einwendungen der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen werden nur stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben und nach den Ortsteilen sortiert abgehandelt. Die vollständigen Stellungnahmen werden den Damen und Herren Mitglieder des Gemeinderats zusammen mit dieser Beschlussvorlage in Kopie zur Verfügung gestellt.

I. Riederau mit Rieden, Bierdorf und Lachen/St. Alban

1. RAe Meidert & Kollegen i. Vertr. v. **Sammer Harald, Schreiben v. 24.03.2016**

Fl. Nr. 656/3 Gem. Rieden, Seeweg-Süd 58

Namens und im Auftrag des Mandanten wird erklärt, dass die bisher erhobenen Einwendungen gegen die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des FNP ausdrücklich aufrechterhalten bleiben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

2. RAe Meidert & Kollegen i. Vertr. v. **Schaad Susanne, Schreiben v. 24.03.2016**

Fl. Nrn. 656/2 u. 656/4 Gem. Rieden, Seeweg-Süd 60, 60a, 60b

Namens und im Auftrag der Mandantin wird erklärt, dass die bisher erhobenen Einwendungen gegen die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des FNP ausdrücklich aufrechterhalten bleiben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

3. RAe Meidert & Kollegen i. Vertr. v. **Land Daniela, Schreiben v. 24.03.2016**

Fl. Nr. 655 Gem. Rieden, Seeweg-Süd 62

Namens und im Auftrag der Mandantin wird erklärt, dass die bisher erhobenen Einwendungen gegen die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des FNP ausdrücklich aufrechterhalten bleiben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

4. RAe Meidert & Kollegen i. Vertr. v. **Michalke** Albrecht u. **Michalke-Fischer** Marion, Schreiben v. 24.03.2016

Fl. Nr. 655/6 Gem. Rieden, Seeweg-Süd 66

Namens und im Auftrag der Mandanten wird erklärt, dass die bisher erhobenen Einwendungen gegen die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des FNP ausdrücklich aufrechterhalten bleiben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

5. RAe Meidert & Kollegen i. Vertr. v. **Schrenk** Klaus, **Schrenk** Michael und **Papperger** Christine, Schreiben v. 24.03.2016

Fl. Nr. 655/2 Gem. Rieden, Seeweg-Süd 68

Namens und im Auftrag der Mandanten wird erklärt, dass die bisher erhobenen Einwendungen gegen die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des FNP ausdrücklich aufrechterhalten bleiben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

6. RAe Messerschmidt, Dr. Niedermeier u. Partner i. Vertr. f. **Muncke** Susanne, Schreiben v. 30.03.2016

Fl. Nrn. 581/2 u. 581/3 Gem. Rieden (Unterer Forst 29)

Wiederholung der bereits mit Schreiben vom 14.05.2013 und 15.05.2015 vorgetragenen Anregungen und Einwendungen. Diese bleiben uneingeschränkt aufrechterhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

II. Dießen mit St. Georgen u. Wengen

1. RAe Messerschmidt, Dr. Niedermeier u. Partner (RA Numberger) i. Vertr. f. **Pohlkötter** Frank und Fabian, Schreiben v. 30.03.2016

1.1 Anpassung (Reduzierung) SO Gartenbau St.-Martin-in-Hädern (Fl.Nrn. 708, 708/4 Gem. Dießen

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die Einwendungen mit Schriftsatz vom 27.01.2016 verwiesen.

Die Einwendungen zum BP-Verfahren werden ausdrücklich auch zum Gegenstand gegen den FNP gemacht.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Einwendungen vom 27.01.2016 wurden im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum BP-Verfahren Dießen „Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern“ am 02.05.2016 behandelt. Die damaligen Ausführungen werden anschließend nochmals aufgeführt:

- 1.1.1 Aufgrund der gemeinsamen Besprechung am 06.11.2015 wurde mit Schreiben vom 12.11.2015 ein umfassender Regelungsvorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag, der letztlich den Vorgaben der Gemeindeverwaltung entsprochen habe, habe die anwaltliche Vertretung der Gemeinde ohne nähere Begründung mit Mail vom 26.11.2015 abgelehnt.

Diese Verhaltensweise sei überraschend, zumal das Vergleichsgespräch von der Gemeinde initiiert worden sei.

- 1.1.2 Mit dem BP-Entwurf besteht kein Einverständnis. Ausschließliches Ziel, den Grundstückseigentümer und den landwirtschaftlichen Betrieb zu schädigen.

BP wäre rechtswidrig, da sowohl die betrieblichen Rechte und Interessen des landwirtschaftl. Unternehmens wie auch die Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers, die sich aus § 35 BauGB ergeben, ohne städtebauliche Rechtfertigung beeinträchtigt werden. Die Bauleitplanung fördert nicht die Landwirtschaft, sondern verhindert jede künftige Betriebsanpassung und Weiterentwicklung des privilegierten landwirtschaftl. Betriebs. Die gesetzlich vorgegebenen Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) werden geradezu geschädigt, nicht gefördert.

BP, der nur darauf abzielt bestehende Rechtspositionen zu entziehen, wird im Normenkontrollverfahren, das in jedem Fall nach Rechtskraft des BP angestrengt wird, keinen Bestand haben.

Der BP werde als Bestrafungsaktion des Gemeinderats gegenüber dem Grundstückseigentümer instrumentalisiert.

- 1.1.3 Der BP ist nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.

Da der BP nur wegen der mit der Regelung verbundenen Ausschlusswirkung verfolgt wird und nicht das Ziel hat, die legal vorhandene Bebauung festzuschreiben, fehlt es an einem legitimen Planungsziel.

- 1.1.4 Missachtung der Eigentumsbelange

Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft (A.2.2 d. Entwurfs) ist nicht erforderlich und missachtet die Eigentumsbelange. BP-Festsetzung verfolgt ausschließlich das Ziel, die Errichtung (auch verfahrensfreier) Gebäude zu verhindern. Entsprechende landwirtschaftl. Betriebsgebäude (Stadel und Scheunen) sind im Außenbereich üblich, entsprechend dem hergebrachten Bild der bayer. Kulturlandschaft und sind ohne städtebauliche Relevanz.

Planungsgebiet von außen nicht einsehbar; Verweis auf Passagen der BP-Begründung.

Allein von einer „sensiblen Lage“ zu sprechen und das Argument, keine weitere Bebauung über die vorhandene hinaus zuzulassen, genügen nicht, um die von § 35 Abs. 1 BauGB und der BayBO grundsätzlich für genehmigungsfähig angesehene privilegierte Bebauung mit kleinen Betriebsgebäuden zu verhindern.

Unverhältnismäßige Beschränkung des Grundeigentums.

- 1.1.5 Genehmigung der 3. Tektur wird unmöglich gemacht.

BP-Entwurf setzt GR, Wandhöhen und Dachneigung fest, welche die Genehmigung des bereits weitgehend errichteten Gewächshauses in Form der 3. Tektur unmöglich machen würde.

Lt. Stellungnahmen des AELF vom 02.10. und 25.09.2015 dient das bereits errichtete Gewächshaus dem landwirtschaftl. Betrieb. Damit sei es nachträglich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BauGB genehmigungsfähig. Dies wurde auch vom LRA bestätigt. Derzeit hindert nur die gemeindl. Veränderungssperre eine Tekturgenehmigung.

Geringfügige Abweichung des errichteten Gebäudes gegenüber der bestandskräftigen Baugenehmigung berührt keine städtebaulichen Interessen der Gemeinde. Die BP-Festsetzungen dienen ausschließlich der Verhinderung von Baurecht, der Bestrafung des Eigentümers und dem Entzug von Rechtspositionen des Eigentümers.

Antrag: Festsetzung eines Bauraums und des Maßes der baul. Nutzung entsprechend der verfahrensanhängigen 3. Tektur.

- 1.1.6 Antrag: Festsetzung von Baurecht auch für bestehendes Scheunengebäude entspr. Bestand (Bauraum, WH, Dachneigung, Art der Nutzung, entspr. Schreiben v. 12.11.2015).

Dass für das Gebäude „bisher keine Baugenehmigung“ existiere, sei zwar richtig, jedoch rechtlich ungenügend. Gebäude nach früherem Baurecht legal errichtet, genieße auch heute noch Bestandsschutz (Verweis auf statisches Gutachten). Die beantragte Nutzungsänderung sei nach § 35 BauGB genehmigungsfähig.

BP-Festsetzung, die ausschließlich dem Entzug einer bestehenden Genehmigungsmöglichkeit dienen und dem Betrieb jegliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen soll, ist unzulässig, da abwägungsfehlerhaft und mit dem Grundrechtsschutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) unvereinbar.

- 1.1.7 Zeichnerische Festsetzungen berücksichtigen nicht die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Baugrundstück:

- Einfriedung des Grundstücks wäre nicht mehr zulässig
- Befestigungen für die Zufahrten zum Gewächshaus

In beigefügtem Plan werden Flächen dargestellt, innerhalb derer Grundstückseinfriedungen bzw. befestigte Zufahrten liegen.

- 1.1.8 Einwendungen gegen die grünordnerischen Festsetzungen.

Keine Rechtsgrundlage. Nicht erforderlich, im Außenbereich einem privilegierten Betrieb Pflanzvorgaben, Baumschutzvorgaben und die Erhalten von Einzelbäumen vorzuschreiben. Eigentümer habe nicht die Absicht, die in die Landschaft eingebundene Lage seines Grundstücks gravierend zu verändern. Für den künftigen Unterhalt und die Pflege der Bepflanzung genügen die allg. Vorschriften des Naturschutzrechts und des BayWaldG. Unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundeigentum.

- 1.1.9 Nach wie vor Bereitschaft der Mandantschaft, mit dem Markt Dießen vertragliche Vereinbarungen gem. Schreiben vom 12.11.2015 abzuschließen. Dies würde Normenkontrollklage entbehrlich machen. Gemeinde habe sämtliche Gerichtsverfahren in diesem Bereich verloren. Die Gemeinde sollte daher ihr Vorgehen überdenken.

Zu 1.1.1 (Beschluss vom 02.05.2016):

Zutreffend ist, dass jeweils von der anwaltlichen Vertretung der Beteiligten (Markt Dießen, Grundstückseigentümer) eine Verständigung angeregt wurde. Hintergrund sind die zahlreichen baurechtlichen Auseinandersetzungen, die aber zu einem großen Teil daher rühren, dass sich der Grundstückseigentümer an genehmigungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht hält. Ein entsprechender Regelungsvorschlag wurde indes vom Gemeinderat abgelehnt, da im Hinblick auf die Verhaltensweise des Grundstückseigentümers in den vergangenen Jahren kein Vertrauen in den Bestand einer etwaigen Regelung gefunden werden konnte. Dies ändert aber nichts an der

bauplanungsrechtlichen Zielstellung des BP und der bauplanungsrechtlichen Rechtslage, die der Markt Dießen anders beurteilt als der Grundstückseigentümer.

Zu 1.1.2 (Beschluss vom 02.05.2016)

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass mit vorliegender Bauleitplanung eine Festlegung und zum Teil auch Beschränkung der Interessenlage des Grundstückseigentümers einhergeht. Ziel des BP ist es, eine auch für die Baugenehmigungsbehörde verlässliche bauplanungsrechtliche Grundlage für das Gebiet zu schaffen, die nach Auffassung des Marktes über § 35 BauGB nicht zu bewerkstelligen ist. Ziel des Bebauungsplans ist es, die gerichtlich festgestellte – aber bislang nicht umgesetzte – Nutzung des Geländes als Gartenbaubetrieb in der Form festzulegen, wie das Gericht sie bauplanungsrechtlich als zulässig ansieht. Die städtebaulichen Ziele des Marktes gehen dahin, in der sensiblen landschaftlichen Lage eine bauplanungsrechtliche Steuerung vorzunehmen, die gemäß § 35 BauGB nachhaltig nicht zu erreichen scheint. Insofern ist es zutreffend, dass der BP die tatsächlich genehmigte Nutzung festschreibt und zukünftige Betriebsänderungen eines weiteren bauleitplanerischen Tätigwerdens der Gemeinde bedarf. Die Gemeinde ist aber durchaus bereit, dann, wenn städtebaulich eine Änderung des BP erforderlich ist, um einen funktionierenden und florierenden Gartenbaubetrieb zu erweitern und in seiner Betriebsentwicklung zu stützen, Änderungen am BP im Rahmen eines Abwägungsverfahrens zu prüfen. Keineswegs soll mit der Planung eine landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung im Gelände verhindert werden und es findet auch keine Schädigung der bauplanungsrechtlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB statt. Die Förderung der Landwirtschaft im Rahmen des Abwägungsprozesses heißt nicht, dass jegliche Planungsfreiheit gewährt werden kann. Der BP zielt auch nicht darauf ab, bestehende Rechtspositionen zu entziehen, wengleich dem Markt durchaus bewusst ist, dass abweichend von § 35 BauGB nunmehr allein die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für die Zulässigkeit weiterer Vorhaben maßgeblich sind. Dies ist aber von der Planungshoheit in der Gemeinde gerechtfertigt und durch ausreichende städtebauliche Gründe getragen.

Soweit darauf hingewiesen wird, dass es sich vorliegend um eine Bestrafungsaktion des Gemeinderats gegenüber dem Grundstückseigentümer handelt, kann nur festgestellt werden, dass der Gemeinderat hier keine Bestrafungsaktion beabsichtigt, sondern verlässliche planungsrechtliche Grundlagen schaffen möchte, die im Planungsgebiet auch für die Bauaufsichtsbehörde maßgebend sind. Der Gemeinderat sieht auch angesichts der Erfahrungen mit dem Grundstückseigentümer in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit, hier für beide Seiten eine verlässliche Planungsgrundlage zu schaffen. Maßgeblich ist insoweit alleine die Umsetzung städtebaulicher Zielvorstellungen. Es wird dabei nicht verkannt, dass nach Auffassung des Marktes an der Stelle des vom Verwaltungsgericht genehmigten Betriebsgebäudes für eine gartenbauliche Nutzung keine bauliche Nutzung hätte entstehen sollen, da dies den planerischen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde, hier keine bauliche Verdichtung mehr zuzulassen, widerspricht. Der Markt erkennt aber an, dass das Verwaltungsgericht hier von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ausgegangen ist. Der Markt wird diese rechtskräftige Entscheidung im Rahmen der Planung berücksichtigen. Die Planung zielt darauf ab, diese Genehmigung auf der Grundlage eines BP umzusetzen. Insoweit findet auch keine Einschränkung bestandskräftiger Genehmigungen statt.

Zu 1.1.3

Die Bebauungsplanung ist städtebaulich gerechtfertigt im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Es handelt sich vorliegend keineswegs um eine Verhinderungsplanung. Auf die Ausführungen in der Niederschrift vom 02.05.2016 wird verwiesen.

Dieser Punkt betrifft ausschließlich das BP-Verfahren und kann auf der Ebene des FNP nicht abgehandelt werden.

Zu 1.1.4 (Beschluss vom 02.05.2016)

Die Gemeinde hält die Festsetzungen einer Fläche für Landwirtschaft für städtebaulich gerechtfertigt. Es ist zwar zutreffend, dass diese Fläche bereits jetzt landwirtschaftlich genutzt wird. Dies schließt aber eine Bauleitplanung nicht aus, insbesondere wenn die Gemeinde das Ziel verfolgt,

eine bauliche Nutzung auf diesem Gelände nicht nach § 35 BauGB stattfinden zu lassen, sondern durch einen BP zu steuern. Allein auf die Einsehbarkeit des Vorhabens und eine etwaige Fernwirkung stellt die Gemeinde mit ihrem Planungsziel hier nicht ab. Ziel des BP ist es, im Geltungsbereich keine (unkoordinierte) bauliche Entwicklung, selbst wenn sie nach § 35 BauGB zulässig wäre, zuzulassen. Maßgeblich sollen die Festsetzungen des BP sein. Der Markt ist sich bewusst, dass es sich insoweit um eine Beschränkung der Eigentümerbelange des Grundstückseigentümers handelt, der sich nun an die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen halten muss und damit eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB nicht mehr besteht. Andererseits bietet der BP auch für den Grundstückseigentümer eine bauplanungsrechtliche Verlässlichkeitsgrundlage.

Zu 1.1.5

Dieser Punkt betrifft ausschließlich das BP-Verfahren und die geplanten Festsetzungen. Auf der Ebene des FNP können keine Festsetzungen getroffen werden. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und er entzieht auch keines. Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung vom 02.05.2016 verwiesen.

Zu 1.1.6

Dieser Punkt betrifft ausschließlich das BP-Verfahren und die geplanten Festsetzungen. Auf der Ebene des FNP können keine Festsetzungen getroffen werden. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und er entzieht auch keines. Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung vom 02.05.2016 verwiesen.

Zu 1.1.7

Dieser Punkt betrifft ausschließlich das BP-Verfahren und die geplanten Festsetzungen. Auf der Ebene des FNP können hierzu keine Entscheidungen getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung vom 02.05.2016 verwiesen.

Zu 1.1.8

Dieser Punkt betrifft ausschließlich das BP-Verfahren und die geplanten Festsetzungen. Auf der Ebene des FNP kann hierzu keine Entscheidung getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung vom 02.05.2016 verwiesen.

Zu 1.1.9

Die Bereitschaft des Grundstückseigentümers, zur vertraglichen Vereinbarung wurde bereits mit Beschluss vom 02.05.2016 zur Kenntnis genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Neue Erkenntnisse haben sich seitdem nicht ergeben.

Beschluss:

Die Einwendungen des Grundstückseigentümers werden zur Kenntnis genommen. Seit der Beschlussfassung vom 02.05.2016 haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Die Beschlussfassung vom 02.05.2016 wird daher bestätigt und aufrechterhalten.

Eine weitere Änderung der FNP-Verfahrensunterlagen ist nicht angezeigt.

1.2 nachrichtliche Darstellung eines „Bodendenkmals/Baudenkmal“ (Fl.Nr. 637 Gem. Dießen, an der Vogelherdstr.)

Die Einwendungen und Anregungen aus dem Schriftsatz vom 15.05.2015 werden vollumfänglich aufrechterhalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich auf Grundlage einer denkmal-schutzrechtl. Erlaubnis des LRA Landsberg v. 23.10.2015 Sondageschnitte unter denkmal-fachlicher Aufsicht am 23.11.2015 und 07.12.2015 im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 637 Gem. Dießen eingebracht wurden. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden keine römischen Funde entdeckt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sowohl das Schreiben vom 15.05.2015 als auch das aktuelle Schreiben vom 30.03.2016 wurde an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und die Untere Denkmalschutzbehörde beim LRA Landsberg geschickt. Die mit Schreiben vom 15.05.2015 aufgeführten Einwendungen/Anregungen wurden bereits in der Sitzung am 23.11.2015 abgehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Aufgrund der Stellungnahme des BLfD blieb es bei der nachrichtlichen Darstellung des Bodendenkmals im FNP-Entwurf.

Die Daten des BLfD bzgl. Baudenkmäler oder Bodendenkmäler werden im FNP nur nachrichtlich von der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Daten und auch keine Befugnisse, diese Eintragungen zu ändern. Dem Einwender wird (wie schon bisher) empfohlen, sich diesbezgl. direkt mit dem BLfD in Verbindung zu setzen.

Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

4. RAe Messerschmidt, Dr. Niedermeier u. Partner i. Vertr. v. Wernseher Anton, Schreiben v. 30.03.2016

Fl. Nrn. 17, 18, 496/2 (Burgwaldstr. 11), 494, 495, 500/6, 501, 508, 512, 514 Gem. St. Georgen

Verweis auf die Anregungen und Einwendungen mit Schreiben vom 14.05.2013 und 15.05.2015. Vollumfängliche Wiederholung dieser Einwendungen/Anregungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

III. Dettenschwang

Keine weiteren Einwendungen.

IV. Dettenhofen

Keine weiteren Einwendungen

V. Obermühlhausen

Keine weiteren Einwendungen.

B. Stellungnahmen der Behörden

12 Behörden und Fachstellen wurden mit Schreiben vom 07.03.2016 nochmals am beschränkten Verfahren beteiligt. Von diesen haben sich 4 Behörden nicht gemeldet, so dass davon aus-

gegangen werden darf, dass die von diesen Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. 3 Behörden und Fachstellen (LRA/Untere Naturschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde u. Untere Immissionsschutzbehörde) haben mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen den vorliegenden FNP-Entwurf haben.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen vorgetragen bzw. mitgeteilt, dass sie sich nicht äußern oder keine Einwände gegen den FNP-Entwurf haben (die Stellungnahmen werden nur stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben):

1. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben v. 31.03.2016

Keine weiteren Anmerkungen.

Die in den Schreiben vom April 2013 und Mai 2015 vorgebrachten Äußerungen werden grundsätzlich weiterhin aufrechterhalten und sind als nochmals angeführt zu betrachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Punkte vorgetragen werden und sich auch seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, wird auf die Ausführungen und Beschlussfassung vom 23.11.2015 verwiesen.

Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist somit nicht angezeigt.

2. IHK für München u. Oberbayern, Schreiben v. 24.03.2016

Nach wie vor Einverständnis. Zustimmung auch zur verhältnismäßig geringen Reserve an gewerblichen Bauflächen, nachdem gemäß Planunterlagen nach jetzigen Prognosen kein darüber hinausgehender Bedarf an Gewerbeflächen erkennbar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Markt Dießen im konkreten Bedarfsfall weitere Gewerbeflächen zulassen würde.

Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen (insbes. Nrn. 1 „SO St.-Martin-in-Hädern“ u. 2 „SO Seehof“) Anregung, den Entwicklungsbedarf bestehender Betriebe zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Erweiterungsflächen vorzusehen.

Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Anregung, den Entwicklungsbedarf bestehender Betriebe zu berücksichtigen und entsprechende Erweiterungsflächen vorzusehen ist anzumerken, dass dies pauschal auf der Ebene des FNP nicht möglich ist. Für die beiden genannten Sondergebiete ist derzeit nicht abschätzbar, ob und inwieweit sich die Betriebe und ggf. der Platzbedarf weiterentwickeln. Dies muss von Fall zu Fall entschieden werden, wenn sich ein konkreter Anlass ergibt. Insofern wird von einer weiteren Änderung der Verfahrensunterlagen abgesehen.

3. LRA Landsberg/Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Mail v. 15.03.2016

Angabe einer weiteren Altlastenverdachtsfläche (Neuerfassung) auf Fl.Nr. 1571/9 Gem. Dießen (Prielstr. 3a), die in den FNP-Entwurf (nachrichtlich) zu übernehmen ist.

Beschluss:

Die zusätzliche Altlastenverdachtsfläche wird nachrichtlich im FNP-Entwurf ergänzt. Da es sich bei dieser Änderung nur um eine nachrichtliche bzw. redaktionelle Änderung handelt, ist hierfür kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

4. Regierung v. Obb./Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben v. 31.03.2016

Neuweisung von Sondergebieten

Bisheriger Umgriff des SO „Erwerbsgärtnerei“ im Süden von Dießen deutlich reduziert (0,7 ha statt ca. 3,4 ha), eng orientiert an der bestehenden genehmigten Nutzung, und Zweckbestimmung in „Gartenbau St.-Martin-in-Hädern“ angepasst. Fläche insofern nicht länger als neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP zu bewerten. Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedlung“ besteht nicht mehr. Dies kann analog für das reduzierte SO Tierklinik/Landwirtschaft Seehof gelten.

Zu den weiteren Änderungen/Ergänzungen keine Einwände.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Änderung der Verfahrensunterlagen ist nicht angezeigt.

5. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben v. 15.05.2015

Im Bereich von Obermühlhausen Überschwemmungsfläche im FNP eingezeichnet, die mit „Überschwemmungsgebiet geplant“ bezeichnet ist. Bei der dargestellten Linie handelt es sich um die Höhenlinie 631,40 m üNN, welche nach DIN 19700 (Talsperren) den höchsten erreichbaren Stau des Windachspeichers darstellt. Diese sollte nur nachrichtlich als „Höchststaulinie (HQ 10.000) Windachspeicher“ aufgenommen werden.

Die Höhenlinie 630,30 m üNN stellt die Überschwemmungsfläche bei HQ₁₀₀ dar und soll in absehbarer Zeit festgesetzt werden. Es wird die Darstellung als „Überschwemmungsgebiet (HQ 100) Windachspeicher“ empfohlen.

Zudem sei das Überschwemmungsgebiet Ammersee als festgesetzt dargestellt. Eine Festsetzung des Überschwemmungsgebiets stehe aber ebenfalls noch aus.

Die Darstellung bzw. Bezeichnung sollte entsprechend geändert werden (ohne den Zusatz „geplant“ od. „festgesetzt“).

Unter Beachtung der Stellungnahme keine weiteren Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens wird um Übermittlung eines gültigen FNP gebeten.

Beschluss:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das neue Überschwemmungsgebiet für den Windachspeicher wird nachrichtlich in den FNP-Entwurf übernommen. Die bisher enthaltene Höchststaulinie HQ 10.000 wird zur besseren Übersichtlichkeit entfernt. Die Planzeichen-Legende wird dahingehend korrigiert, dass nicht mehr unterschieden wird in Überschwemmungsgebiet „geplant“ oder „festgesetzt“.

Da es sich bei diesen Änderungen nur um nachrichtliche bzw. redaktionelle Änderungen handelt, ist hierfür kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt sämtliche Stellungnahmen und Ausführungen hierzu zur Kenntnis. Da aufgrund der redaktionellen Änderungen kein erneutes Beteiligungsverfahren mehr erforderlich ist, wird der FNP-Entwurf einschl. Begründung und Umweltbericht sowie der beschlossenen redaktionellen Anpassungen in der Fassung vom 25.07.2016 festgestellt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

4. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b - Seeufer, Teilbereich Wochenendhausgebiet Seestraße

1. Der Marktgemeinderat hat am 04.08.2014 beschlossen, für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b – Seeufer, Teilbereich Sondergebiet Wochenendhausgebiet an der Seestraße zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre zu erlassen. Mit der Bekanntmachung am 05.08.2014 trat die Veränderungssperre in Kraft. Sie gilt zunächst für 2 Jahre.
2. Die wesentlichen Planungsziele sind unverändert. Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans für den Bereich des Wochenendhausgebietes an der Seestraße ist vor allem, eine weitere bauliche Verdichtung in der Nähe des Seeufers zu vermeiden und die vorhandene Durchgrünung aufrecht zu erhalten.
3. Da sich an den grundsätzlichen Voraussetzungen zum Erlass der Veränderungssperre bis heute nichts geändert hat, sind die Planungsziele weiterhin zu sichern. Die Veränderungssperre soll daher gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 GO (in der jew. heute gültigen Fassung) die Verlängerung der am 05.08.2014 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b – Seeufer, Teilbereich Sondergebiet Wochenendhausgebiet an der Seestraße als Satzung mit folgendem Inhalt zu erlassen:

„Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b – Seeufer, Teilbereich Sondergebiet Wochenendhausgebiet an der Seestraße

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 05.08.2014 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b – Seeufer, Teilbereich Sondergebiet Wochenendhausgebiet Seestraße wird um ein Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die Aufhebung des Bebauungsplans Dießen III b – Seeufer, Teilbereich Sondergebiet Wochenendhausgebiet Seestraße in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf eines Jahres (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Möglichkeit der nochmaligen Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.“

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen und somit in Kraft zu setzen.

Abstimmung:Ja 18 Nein 4

5. Auftragsvergaben

5.1. Kindergarten Dettenschwang, Boden Gruppenräume

Im letzten Haushaltsjahr wurde seitens der Kindergartenleitung vom Kindergarten Dettenschwang beantragt, in zwei Gruppenräumen und einem Raum für Intensivförderung den bestehenden Linoleumbodenbelag gegen eine robustere Variante auszutauschen. Der bestehende Boden weist starke Beanspruchungsmerkmale auf. Auf Grundlage einer Kostenschätzung wurden Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr bereitgestellt. Für den neuen Bodenbelag wurde die Variante Venyldesign gewählt, da er bei sehr geringen Aufbauhöhen einen äußerst strapazierfähigen Oberbelag aufweist. Er sollte für den Kindergartenbereich als weichmacherfreie Variante gewählt werden. Bei Bemusterungsterminen mehrerer Fabrikate weichmacherfreien Venyldesignbelags wurde seitens der Belegschaft ein bestimmter Bodenbelag ausgesucht. Dieser wurde als Leitfabrikat ausgeschrieben. Dazu wurde vom Bauamt ein Leistungsverzeichnis erstellt und drei Firmen nach vorheriger, telefonischer Absprache zugesandt.

Für die Ausführung der oben beschriebenen Arbeiten wird die Firma Winfried Schappele, Birkenau 10, 86911 Dießen entsprechend ihres Angebotes vom 04.07.2016 zur Ausführung vorgeschlagen. Der vorgeschlagene Bieter entspricht mit seinem Angebot den Bedingungen der gewünschten Ausführung, besitzt die notwendige Fach- und Sachkunde und hat den im Angebot gesetzten Terminen zugestimmt. Das Angebot endet mit einem Preis von 11.116,60 € (brutto)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Beauftragung der Fa. Schappele für die Bodenbelags-Arbeiten über 11.116,60,- € (brutto) wie beschrieben zu.

Die Arbeiten sollen in der betriebsfreien Zeit des Kindergartens von KW 31 2016 bis KW 33 2016 erledigt werden. Nötige Vor- und Nacharbeiten werden vom gemeindlichen Bauhof erledigt.

Abstimmung:Ja 22 Nein 0

5.2. Halle Wechsellader - Entsorgung von Aushub

Zur Baugenehmigung Halle Wechsellader wurde dem Markt Dießen seitens der Bodenschutzbehörde wegen Eintragungen im Altlastenkataster eine qualifizierte Aushubüberwachung zur Auflage gemacht. Im Zuge dessen wurde der Aushub der Fundamente mit geschätzten 300 m³ auf dem Gelände als Haufwerk 1 gelagert und beprobt. Es handelt sich um Aushub mit einem Belastungsgrad der Zuordnungsklasse Z1.2.

Die Bodenanalysen wurden 3 Entsorgungsfirmen mit der Bitte um ein Angebot zugesandt. Die Beladung vor Ort soll durch den gemeindlichen Bauhof getätigt werden.

Günstigster Anbieter war die Firma A+R Recycling aus Weilheim mit einem Angebot von 22,95 € pro Tonne. Bei geschätzten 300 m³ Aushubmaterial und einem Umrechnungsfaktor von 1,8 von Kubikmetern auf Tonnen ergibt dies eine Angebotssumme von 14.747,67 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Beauftragung der Fa. AR Recycling für die Entsorgung des kontaminierten Bodenaushubs von geschätzten 300 m³ über 14.747,67 € (brutto) wie beschrieben zu.

Die Arbeiten sollen in der KW 31 2016 erledigt werden. Die Ladearbeiten werden vom gemeindlichen Bauhof erledigt.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

5.3. Ausbau der Breitbandversorgung in Dießen 2. Förderverfahren

Im Zuge des Zweiten Förderverfahrens hat das Büro Breitbandberatung Bayern im Auftrag der Marktgemeinde Dießen ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern für folgendes Erschließungsgebiet A mit den Teilausbaugebieten 1 - 17 bekanntgemacht:

- 1) Teilerschließungsgebiet 1 (Schlöglhof: 4 Grundstücksanschlüsse)
- 2) Teilerschließungsgebiet 2 (Unterhausen: 2 Grundstücksanschlüsse)
- 3) Teilerschließungsgebiet 3 (Oberhausen: 1 Grundstücksanschluss)
- 4) Teilerschließungsgebiet 4 (Wolfgrub: 6 Grundstücksanschlüsse)
- 5) Teilerschließungsgebiet 5 (Dettenschwang: 3 Grundstücksanschlüsse)
- 6) Teilerschließungsgebiet 6 (Abtsried: 1 Grundstücksanschluss)
- 7) Teilerschließungsgebiet 7 (Bischofsried: 6 Grundstücksanschlüsse)
- 8) Teilerschließungsgebiet 8 (Ängerle: 2 Grundstücksanschlüsse)
- 9) Teilerschließungsgebiet 9 (Seehof, Kalkofenweg: 6 Grundstücksanschlüsse)
- 10) Teilerschließungsgebiet 10 (Ziegelstadl, Schatzbergalm: 10 Grundstücksanschlüsse)
- 11) Teilerschließungsgebiet 11 (Engenried: 1 Grundstücksanschluss)
- 12) Teilerschließungsgebiet 12 (Hübschenried: 1 Grundstücksanschluss)
- 13) Teilerschließungsgebiet 13 (Ummenhausen: 2 Grundstücksanschlüsse)
- 14) Teilerschließungsgebiet 14 (Ober- und Unterbeuren: 12 Grundstücksanschlüsse)
- 15) Teilerschließungsgebiet 15 (Pauleberg, Weidhausen: 3 Grundstücksanschlüsse)
- 16) Teilerschließungsgebiet 16 (Gruberberg, Tannenhof: 3 Grundstücksanschlüsse)
- 17) Teilerschließungsgebiet 17 (Probst-Herkulan-Karg-Straße: 7 Grundstücksanschlüsse)

Angebotseröffnung war am 14.04.2016 um 15:00. Es wurden zwei Angebote abgegeben, diese wurden zur Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.6 Absatz 2 BbR (Breitbandrichtlinie) an den Breitbandmanager, das Breitbandzentrum sowie die Regierung von Oberbayern geschickt. Die Plausibilitätsprüfung verlief positiv.

In der Auswertung des Büros Breitbandberatung Bayern erhielt der Bieter Telekom Deutschland GmbH insgesamt 29,2 von max. 30 Punkten was in der Gesamtbewertung mit Einbeziehung der veröffentlichten Kriterien einen Wert von 9,76 ergibt.

Der Bieter Telekom Deutschland GmbH hat ein Gesamtangebot mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von insgesamt 724.071,00 € abgegeben.

Der Fördersatz beträgt 70%. Der Förderhöchstbetrag beträgt 790.000,00 €. Der interkommunale Zuschuss beträgt 50.000,00 €. (Gemeinsame Ausschreibung mit Gemeinde Utting) Die bereits bewilligte Fördersumme im ersten Verfahren betrug 474.367,00 €. Dadurch ergibt sich ein Höchstbetrag der Deckungslücke für die optimale Ausschöpfung von 522.332,00 €.

Der Eigenanteil der Kommune beträgt 358.438,60 €. Im Haushalt 2016 sind 360.000,00 €.

Als nächste Schritte erfolgen die Veröffentlichung der vorläufigen Vergabeentscheidung, die Information darüber an Breitbandzentrum, Regierung von Oberbayern und Breitbandmanager und die Erstellung des Förderantrags bis Mitte August 2016. Momentan ist mit einem Bewilligungszeitraum von bis zu 6 Monaten zu rechnen. Bei positivem Bescheid wäre also im Februar 2017 der Schluß des Kooperationsvertrages, ab dann dauert es laut Angebot 12 Monate zur Umsetzung durch die Telekom Deutschland, also bis zum Frühjahr 2018.

Beschluss:

Auf Grundlage des Angebotes der Telekom Deutschland GmbH wird vorbehaltlich des Zuwendungsbescheides durch die Regierung von Oberbayern die Auftragsvergabe an die Fa. Telekom Deutschland GmbH und die Übernahme des gemeindlichen Anteils mit 358.438,60 € beschlossen.

Abstimmung:Ja 22 Nein 0

5.4. Pavillon für COS, Fundamentierung, Lieferung und Aufbau

Der Marktgemeinderat ist mit dem Vorschlag einverstanden, dass dieser Tagesordnungspunkt nicht zur Beratung kommt, da noch wichtige Details mit dem Schulverband zu klären sind.

Zurückgestellt

5.5. Straßenbeleuchtung Obermühlhausen

Die Leuchten in Obermühlhausen (Ortsdurchfahrt Obermühlhausen und Windachstraße) sind zum Teil über 50 Jahre alt und optisch in einem schlechten Zustand.

Von der LEW wurde deswegen für die Erneuerung (LED-Technik, automatisch Nachabsenkung) der Lampen mit Masten ein Angebot angefordert.

Geplant ist, im Dorfmittelpunkt (Höhe Dorfstadel bis Einmündung Kronberg) 5 dekorative (ähnlich Beleuchtung Mühlstr.) Lampen mit einer Lichtpunkthöhe von 4,5 m anzubringen, den Rest der Ortsdurchfahrt mit weiteren 9 Standardleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 8 m auszuführen.

Die Angebote der LEW für die 5 dekorativen und 9 Standardleuchten belaufen sich auf 45.791,22 € brutto.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Straßenbeleuchtung der LEW zum Angebotspreis von 45.791,22 € brutto zu erteilen. Die überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmung:Ja 22 Nein 0

6. Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes (Kindertageseinrichtungssatzung), Neuerlass

Die neu überarbeitete Satzung wurde von der Verwaltung im Einvernehmen mit der Kindergartenreferentin, Marktgemeinderätin von Liel, Marktgemeinderätin Sander und den beiden Leiterinnen der gemeindlichen Kindertagesstätten als Sitzungsvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die dieser Niederschrift beigefügte Benutzungssatzung.

Abstimmung:Ja 22 Nein 0

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung), Neuerlass

Die neu überarbeitete Satzung wurde von der Verwaltung im Einvernehmen mit der Kindergartenreferentin, Marktgemeinderätin von Liel, Marktgemeinderätin Sander und den beiden Leiterinnen der gemeindlichen Kindertagesstätten als Sitzungsvorlage abgestimmt. Die bei den Haushaltsberatungen beschlossenen Gebührenerhöhungen sind eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die dieser Niederschrift beigefügte Gebührensatzung.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

8. Personalkostenzuschüsse an Kindertagesstätten, Genehmigung üpl. Ausgaben

Bei Haushaltsstelle 0.4640.7008 (Betriebskostenförderung nach BayKiBiG, Kindertagesstätten fremder Träger) ist für das Haushaltsjahr 2016 ein Betrag von 608.000 € vorgesehen.

Die Endabrechnungen für das Haushaltsjahr 2015 mehrerer auswärtiger Kindertagesstätten, begründet durch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei der Belegung freier Plätze, hat dazu geführt, dass der Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt wurde. Es sind Mehrkosten in Höhe von 22.448,18 € entstanden, die vom Marktgemeinderat nachträglich als überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

9. Bekanntgaben und Anfragen

9.1. Wolfsgasse, Klage wg. Zulassung des Bürgerbegehrens

Erster Bürgermeister Kirsch verlässt den Ratstisch. Zweiter Bürgermeister Fastl übernimmt die Leitung der Sitzung.

Zweiter Bürgermeister Fastl verweist auf das Schreiben des Bayer. Verwaltungsgerichts München, wonach am 22.06.2016 eine Klage eingereicht wurde. Die Begründung steht noch aus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die eingereichte Klage zur Kenntnis. Mit der Mandatierung der Kanzlei Döring Spieß besteht ausdrücklich Einverständnis.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Zweiter Bürgermeister Fastl übergibt die Leitung der Sitzung wieder an Bgm. Kirsch.

9.2. Koordinationsstelle Engagierter Bürger (k.e.b.), Genehmigung zur Verwendung des gdl. Wappens

Die Koordinationsstelle Engagierter Bürger (k.e.b.) führt am 15.10. den zweiten Freiwilligentag durch und möchte für Werbezwecke das Dießener Wappen verwenden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 22:03 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Erich Neugebauer
Schriftführung